

Satzung des Afrika Rise e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Afrika Rise e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Afrika Rise e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung
 - a. *Entwicklungszusammenarbeit*
 - b. *der Jugendhilfe und Kulturarbeit*
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Zu a:

Die Organisation und tatsächliche Durchführung von integrationsfördernden Kulturveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerten, Workshops und Seminaren sowie die Verwirklichung künstlerischer Begegnungsreisen. Das Zusammenführen von Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Austausch von Kunst und Kultur steht dabei im Vordergrund. Auf dieser Basis will der Verein ein Netzwerk schaffen, in welchem Völkerverständigung und Entwicklungshilfe unmittelbar verknüpft werden. Die Förderung der Entwicklungshilfe beinhaltet dabei unter anderem den Aufbau von Strukturen im Ausland, um ein gezieltes Umsetzen erarbeiteter Entwicklungskonzepte direkt möglich zu machen. Dabei geht es vornehmlich um die Aus- und Weiterbildungsförderung von Schulungsprojekten in sozial und ökonomisch benachteiligten Regionen der Welt; vornehmlich in Afrika. Der Verein unterstützt lokale Organisationen, Vereine und NGOs beim Aufbau von Schulen, Bildungs- und Kultureinrichtungen. Der

Verein konzentriert sich zunächst auf die Entwicklungszusammenarbeit mit einer handwerklichen Berufsschule für die Jugend des Mpigi-District im südöstlichen Uganda. Ausstattung mit wirtschaftlichen Ressourcen wie Wasser, Energie, Kommunikationsmitteln und Werkzeugen, der Transport, die Einrichtung von Schulräumen sowie die Verwaltung und Aufwendungen für Lehrkräfte vor Ort sollen aus Mitgliederbeiträgen des Vereins und Sach- sowie Geldspenden möglich gemacht werden. Der Satzungszweck soll darüber hinaus auch durch Unterstützung in Form von personellen Kooperationsleistungen sowie der Verbesserung von technischer und logistischer Infrastruktur verwirklicht werden.

Zu b:

Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen, bei denen junge Menschen zu sozialem Engagement animiert und ihre künstlerischen Talente geweckt und herausgebildet werden sollen. Diese Öffentlichkeitsarbeit richtet sich in erster Linie an Jugendliche aus allen sozialen Schichten und soll ihnen auch den Kontakt zu Jugendlichen und deren Lebensweisen in Entwicklungsbzw. Schwellenländern ermöglichen.

Ziel dabei ist es, das Bewusstsein junger Menschen in Bezug auf globale Zusammenhänge und Problematiken in Hinblick auf die Möglichkeiten aktiver Kooperation und der Lösung gesellschaftlicher Schwierigkeiten zu erweitern. Jugendliche sollen darin unterstützt werden, dass sie zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und weltoffenen Persönlichkeiten heranwachsen. Gleichzeitig sollen sie an das Thema Entwicklungszusammenarbeit und die damit verbundenen Perspektiven herangeführt werden. Außerdem soll die Betreuung und Förderung von Jugendlichen in künstlerischen und musikalischen Projekten stattfinden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Werden Mitglieder des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks bei Errichtung und Betrieb der aufzubauenden Berufsschule tätig, werden Reisekosten, Unterbringung und Verpflegung den Mitgliedern, sowie jedem Dritten erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wird nichtwirtschaftlich tätig. Die Mittel zur Verwirklichung des Zwecks werden zu förderst aus Spenden, öffentlichen Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen bestritten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist lediglich ein an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (4) Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antragstellers besteht für den Verein nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem

Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Beitragshöhe und –fälligkeit der jährlichen Mitglieder- und Förderbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Fördermitgliedschaft

Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

- (1) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst, mindestens jedoch 25 EUR im Jahr. Sie erhalten für ihren Beitrag jährlich eine Spendenbescheinigung über die im vergangenen Geschäftsjahr getätigten Spenden.
- (2) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen.
- (3) Der Beitrag kann alle 3, alle 6 oder alle 12 Monate geleistet werden. Der erste Beitrag ist zu Beginn der Fördermitgliedschaft fällig.
- (4) Fördermitglieder nehmen grundsätzlich nicht an Mitgliederversammlungen teil. In Einzelfällen kann der Vorstand Fördermit-

glieder zu Mitgliederversammlungen einladen. In einem solchen Fall haben Fördermitglieder Rederecht, sie haben jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht. Ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt.

(5) Fördermitglieder sind dazu eingeladen, ihre Fähigkeiten und Ideen aktiv in die Arbeit des Vereines mit einzubringen, können jedoch nicht in Vereinsämter gewählt werden. Hierfür ist eine mögliche Aufnahme als Vereinsmitglied notwendig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
- b) der Vorstand (§ 9).

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenswart. Er kann nur aus Mitgliedern des Vereins gebildet werden. Die Wahl erfolgt einzeln.

(2) Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 der 3 Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 3/4-Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn genug Vorstands-

mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung längstens bis drei Tage vor der Versammlung beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts
- b. Gebührenbefreiungen,
- c. Aufgaben des Vereins,
- d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e. Beteiligung an Gesellschaften,
- f. Aufnahme von Darlehen ab 1 EUR,
- g. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbe-

- reich,
 - h. Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie deren Entlassung
 - k. Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Entwicklungszusammenarbeit und/oder die Jugendhilfe und Kulturarbeit zu verwenden hat.

